

27. Darf der Richter bei Entscheidung über eine auf Erklärung der Ungültigkeit einer Auflassung als eines die Gläubiger benachteiligenden Geschäftes gerichtete Klage die Frage, ob die Veräußerung zum Schein vorgenommen ist, auf sich beruhen lassen?

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 § 3 Nr. 1.

VII. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1902 i. S. L. (Bekl.) w. F. (Gl.).
Rep. VII. 363/01.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Von dem Gutbesitzer R. wurden der Beklagten mehrere Grundstücke verkauft und aufgelassen. Am 22. April 1897 erfolgte die Eintragung der Beklagten als Eigentümerin. Kläger, als Inhaber einer rechtskräftig festgestellten Forderung gegen den Verkäufer, focht die Veräußerung auf Grund der Behauptung an, daß sie in der der Beklagten bekannten Absicht des Verkäufers, die Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen sei. In der ersten Instanz wurde nach einer Beweisaufnahme die Anfechtung für begründet erachtet. In der Berufungsinstanz führte Kläger u. a. aus, es müsse als genügend festgestellt erscheinen, daß die Veräußerung der Grundstücke nur zum Schein und in der ausgesprochenen Absicht, die Gläubiger des R. zu benachteiligen, vorgenommen sei. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision greift die Erwägungen des Berufungsrichters insofern an, als sie das Verhältnis der Simulation zur Benachteiligungsabsicht betreffen.

Nachdem der Berufungsrichter die Beweisergebnisse geprüft und insbesondere hervorgehoben hat, R. habe sich zur Zeit der Auflassung in den denkbar schlechtesten Vermögensverhältnissen befunden, sei mit vielfachen Zwangsvollstreckungen verfolgt und mit anderen bedroht, auch sei dies der Beklagten bekannt gewesen, ferner, R. sei auch nach dem Verkaufe auf den verkauften Grundstücken verblieben und habe dort nach wie vor gewirtschaftet, heißt es in den Gründen weiter folgendermaßen:

„Unter diesen Umständen liegt schon die Annahme nahe, daß

zwischen der Beklagten und K. überhaupt ein ernstgemeinter Kaufvertrag gar nicht abgeschlossen ist, daß vielmehr die Beklagte nur nach außen hin den Gläubigern des K. gegenüber als Eigentümerin hat scheinen, in Wirklichkeit aber K. hat Eigentümer bleiben, als solcher wirtschaften, die Einnahmen ziehen und die Ausgaben hat leisten sollen. Indes kann dieses dahingestellt bleiben, ebenso, ob der Kläger berechtigt sein würde, dieses ohne Pfändung und Überweisung der Rechte des K. geltend zu machen. Sedenfalls folgt aus diesem Thatbestande und aus dem ferneren Umstande, daß K. und die Beklagte sich zu heiraten beabsichtigten, zur Überzeugung des erkennenden Gerichtes, daß die Absicht des K. bei der Erteilung der Auflassung nur dahin gegangen ist, durch dasselbe seine Gläubiger zu verhindern, sich zum Zwecke ihrer Befriedigung an das Grundstück zu halten, dasselbe ihnen zu entziehen, sie zu benachteiligen, während er selbst im Genuße der Früchte bleiben wollte, und daß die Beklagte nicht nur diese Absicht gekannt, sondern bewußterweise zu deren Erreichung mitgewirkt hat.“

In diesen Erwägungen glaubt die Revision eine Verletzung des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 erblicken zu müssen. Der genannte Paragraph setze zu seiner Anwendung eine ernstlich gemeinte, aber in der dem anderen Teile bekannten Benachteiligungsabsicht vorgenommene Rechtshandlung voraus. Das Berufungsgericht lasse aber diese erste Voraussetzung des Gesetzes in seinen Ausführungen dahingestellt. Wenn eine ernstliche Rechtshandlung nicht vorliege, so verjage die Anfechtung aus § 3 Nr. 1 des Gesetzes. Im Falle eines Scheingeschäftes hätte der Berufsrichter Stellung nehmen müssen zu der vom VI. Civilsenate des Reichsgerichtes in den Entsch. desselben in Civilf. Bd. 82 S. 230 unentschieden gelassenen, von Eccius verneinten, von v. Wilnowski und dem IV. Civilsenate des Reichsgerichtes in den Entsch. desselben a. a. O. Bd. 4 S. 253 bejahten Rechtsfrage, ob ohne Pfändung der Rückgewährforderung des Vollstreckungsschuldners der Vollstreckungsgläubiger zu deren Geltendmachung aktiv legitimiert sei. Werde der Eccius'schen Ansicht beigetreten, so erscheine die Revision als begründet.

Erfolg konnte der Angriff nicht haben. Sieht man auch ganz von der Frage ab, ob die Beklagte, welche in den Vorinstanzen ein Scheingeschäft in Abrede gestellt hatte, jetzt das Vorhandensein eines solchen in irgend einer Form geltend zu machen prozessual befugt ist,

so scheitert der Angriff doch daran, daß für die Annahme eines Scheingeschäftes hier überhaupt nur in einem ganz beschränkten Umfange, nämlich nur insoweit, als es sich um den Übergang des materiellen Eigentums handelt, Raum gegeben ist. Es mochte der Wille der Parteien sein, diesen trotz der von ihnen gewählten Form eines vollen Eigentumsübertragungsgeschäftes auszuschließen und das materielle Eigentum dem bisherigen Träger desselben zu belassen; die Wirkung aber hatte das Geschäft immer und sollte es nach dem Willen der Parteien haben, daß infolge der Auflassung die Eintragung des Erwerbers als neuen Eigentümers stattfand. Mit einem solchen Akte aber ist eine im Gesetze besonders geregelte Rechtsstellung des Erwerbers verbunden. Nach § 7 des zur Zeit der Auflassung und Eigentumseintragung noch in Kraft befindlich gewesenen Eigentums-erwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 ist der eingetragene Eigentümer kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigentümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigentümer des Grundstückes gerichteten Klagen einzulassen. Das Grundstück bildet einen Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen seiner persönlichen Verbindlichkeiten, während die Gläubiger des Veräußerers sich an dasselbe nicht halten können (§§ 13. 14 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883; §§ 16. 17 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und über die Zwangsverwaltung vom 20. Mai 1898). Wenn nun auch der Wille der Kontrahenten auf den Übergang des materiellen Eigentumes nicht gerichtet war, im Gegenteil dieses bei dem bisherigen Eigentümer bleiben sollte, so charakterisieren sich doch schon die thatsächlich gewollten Wirkungen, die Eigenschaft der Auflassung als Grundlage der Eintragung und die hervorgehobenen Konsequenzen der letzteren, als Rechtswirkungen, und deshalb haben die Handlungen des Gemeinschuldners auch den Charakter von Rechtshandlungen im Sinne des Anfechtungsgesetzes. Durch sie werden die Gläubiger auch benachteiligt; denn der Zugriff gegen das Grundstück, der ihnen bis dahin frei stand, ist ihnen durch die Eintragung des Überganges des Eigentumes auf den Erwerber, mochte dieser materieller Eigentümer werden, oder nicht, entzogen worden. Hat er zugleich das Eigentumsrecht erlangt, so kann er es nicht geltend machen, weil dann auch insoweit die Anfechtung durchgreifen würde. Befindet sich aber das Eigentum

noch bei dem Veräußerer, dem Schuldner, so würde das Grundstück materiell zum Gegenstande des Zugriffes der Gläubiger geeignet sein, und insbesondere kann der insoweit nur zum Schein erwerbende Käufer nichts daraus zu seinen Gunsten herleiten.

Liegen also die übrigen Voraussetzungen der Anfechtung vor, so kann die Auflassung, welche zur Eintragung geführt hat, als den Gläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden. Die Vorschrift in § 7 des Anfechtungsgesetzes, laut deren der Gläubiger beanspruchen kann, daß das durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners Veräußerte, Weggegebene oder Aufgegebene als noch zu demselben gehörig von dem Eigentümer zurückgewährt werde, führt hier zu dem Ergebnisse, daß die Beklagte, deren Stellung nach allen übrigen Richtungen hin, insbesondere auch dem Veräußerer gegenüber, unberührt bleibt, sich die Zwangsvollstreckung in das Grundstück in der Weise gefallen lassen muß, wie wenn das Rechtsgeschäft nicht vorgenommen wäre, und der Schuldner noch als Eigentümer im Grundbuche eingetragen stände.

Es bedarf hiernach keiner Entscheidung der Frage, ob, wenn ein Schuldner durch ein reines Scheingeschäft eine Sache veräußert hat, um sie auf diesem Wege seinen Gläubigern zu entziehen, diese letzteren berechtigt sind, unmittelbar, d. h. ohne vorherige Erwirkung einer Pfändung und Überweisung der Ansprüche des Schuldners gegen den Scheinkäufer, eine Klage auf Bereitstellung der Sache für die Zwangsvollstreckung anzustellen.“